

Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Demokratischen Republik Somalia
über Rechtshilfe in Zivil-, Familien-,
Arbeitsrechts- und Strafsachen

Die Deutsche Demokratische Republik und die Demokratische Republik Somalia sind,

in dem Bestreben, die freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten auf der Grundlage der in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Prinzipien zu vertiefen,

von dem Wunsche geleitet, die Beziehungen zwischen beiden Staaten auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen zu regeln,

übereingekommen, diesen Vertrag abzuschließen.

Zu diesem Zweck haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Vorsitzende des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik

Hans-Joachim Heusinger
 Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und
 Minister der Justiz

Der Vorsitzende des Ministerrates der Demokratischen Republik Somalia

Dr. Abdisalam Sheikh Hussein
 Minister für Justiz und Religiöse Angelegenheiten

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Teil I
Rechtsschutz

Artikel 1

Freier Zutritt zu den Gerichten

(1) Staatsbürger des einen Vertragsstaates haben auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates freien Zutritt zu den Gerichten und können vor diesen in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen unter denselben Bedingungen wie Staatsbürger dieses Vertragsstaates auftreten.

(2) Absatz 1 ist auf juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates errichtet worden sind und ihren Sitz auf dessen Territorium haben, entsprechend anzuwenden.

(3) Staatsbürger des einen Vertragsstaates sind die Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft besitzen.

Artikel 2

**Befreiung von der Sicherheitsleistung
für die Verfahrenskosten**

(1) Staatsbürgern des einen Vertragsstaates, die vor den Gerichten des anderen Vertragsstaates als Kläger auftreten, darf, soweit sie Wohnsitz oder Aufenthalt auf dem Territorium eines der Vertragsstaaten haben, keine Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten auferlegt werden.

(2) Absatz 1 ist auf juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates errichtet worden sind und ihren Sitz auf dessen Territorium haben, entsprechend anzuwenden.

Artikel 3

Befreiung von der Vorauszahlungspflicht

(1) Staatsbürgern des einen Vertragsstaates wird von den Gerichten des anderen Vertragsstaates Befreiung von der Vorauszahlungspflicht für die Kosten eines Verfahrens unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfange wie Staatsbürgern dieses Vertragsstaates gewährt.

(2) Eine Befreiung von der Vorauszahlungspflicht, die einem Staatsbürger von einem Gericht des einen Vertragsstaates in einem Verfahren gewährt worden ist, gilt auch für alle Prozeßhandlungen, die in diesem Verfahren von einem Gericht des anderen Vertragsstaates durchgeführt werden.

Artikel 4

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung von der Vorauszahlungspflicht ist die Vorlage einer Bescheinigung darüber, daß der Antragsteller nicht oder nur teilweise über die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Geldmittel verfügt.

(2) Die Bescheinigung ist von dem zuständigen Organ des Vertragsstaates auszustellen, auf dessen Territorium der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

(3) Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Aufenthalt weder auf dem Territorium des einen noch auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates, so genügt die Bescheinigung der für den Ort seines Wohnsitzes oder Aufenthaltes zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger er ist.

Artikel 5

Übermittlung des Antrages

Der Antrag auf Befreiung von der Vorauszahlungspflicht kann über das zuständige Gericht des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Antragsteller ist, eingereicht werden. Dieses Gericht übersendet den Antrag auf Befreiung von der Vorauszahlungspflicht dem Gericht des anderen Vertragsstaates auf dem in Artikel 9 vereinbarten Wege.

Artikel 6

Prüfung der Unterlagen

Das Gericht, das über den Antrag auf Befreiung von der Vorauszahlungspflicht entscheidet, kann im Rahmen seiner Zuständigkeit die eingereichte Bescheinigung auf ihre Richtigkeit überprüfen und erforderlichenfalls das Organ des anderen Vertragsstaates um ergänzende Angaben ersuchen.

Teil II

**Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und
Arbeitsrechtssachen**

Artikel 7

Gewährung von Rechtshilfe

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, einander auf Ersuchen ihrer Gerichte nach den Bestimmungen dieses Vertrages in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen Rechtshilfe zu leisten.